

## Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Bereitstellung und Betreuung von Microsoft Onlinediensten (CSP) der MediaLine EuroTrade AG, Breitlerstraße 43, 55566 Bad Sobernheim (Stand: März 2022)

### 1. Allgemeines

Die MediaLine EuroTrade AG – im folgenden IT-DL genannt – ist als Partner des Softwareherstellers und Cloud Betreibers Microsoft im Rahmen des sogenannten Cloud Solution Provider-Programms (CSP) berechtigt, seinen Unternehmenskunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, Nutzung der Microsoft Onlinedienste anzubieten. Die Markenrechte für Microsoft Produkte und Namen liegen ausschließlich bei Microsoft. Soweit hier auf Microsoft Bezug genommen wird, erfolgt dies ausschließlich zu redaktionellen Klarstellung. Die Vertragsparteien beachten die Microsoft Trademark & Brand Guidelines. Die Leistungserbringung im Rahmen der Microsoft Onlinedienste erfolgt in der Regel über folgende Vertragsbeziehungen: Der Microsoft Kundenvertrag regelt dabei die vertragliche Beziehung zwischen Microsoft und dem Auftraggeber dieses Vertrages (Nutzer des Microsoft Onlinedienstes). Im Gesamtzusammenhang mit der geplanten Installation ist Microsoft somit der Erfüllungshelfer des Auftraggebers durch Bestimmung der im Kundenvertrag zwischen Microsoft und dem Auftraggeber aufgelisteten Leistungsbilder. Der IT-DL ist darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber dieses Vertrages verpflichtet, auf seine eigenen Verpflichtungen gegenüber Microsoft im Microsoft Partner Agreement hinzuweisen. Das CSP-Programm ist der gängige Bezugsweg für alle Microsoft Onlinedienste und wird fortlaufend um neue Produkte erweitert. Beim Abonnieren eines Onlinedienstes über ein Microsoft Volumenlizenzprogramm sind die Bestimmungen zur Nutzung des Dienstes in den Bestimmungen für Online-Dienste (Online Services Terms „OST“) und im Programmvertrag definiert. Die OST werden monatlich aktualisiert. Sie können in der aktuellen Fassung unter <https://www.microsoft.com/de-de/licensing/product-licensing/products.aspx> eingesehen werden. Dabei können entweder Lizenzen für cloudbasierte Microsoft Standardsoftware Vertragsgegenstand sein oder die sogenannten Microsoft Azure-Dienste. Die Microsoft Azure-Cloud bietet eine Cloud-Plattform für Speicherplatz und Prozessorleistung mit einfachen Zugriffsmöglichkeiten für Administratoren und Endanwender. Dazu gibt es ein laufend wachsendes Angebot an kombinierbaren Azure-Diensten basierend auf den Prinzipien "Plattform as a Service" (PaaS), "Infrastructure as a Service" (IaaS) und „Software as a Service“ (SaaS). Azure bietet so das funktionale Framework und eine Hosting-Plattform für IT-Entwicklungen.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten, das heißt, die Verschaffung der für die Nutzung der cloudbasierten Dienste erforderlichen Nutzungsrechte auf Zeit.
- 2.2. Der IT-DL ist registrierter Microsoft Partner. Dies wird im Microsoft Partner Portal festgehalten und kann dort eingesehen werden. Der IT-DL ist aufgrund des Microsoft Partner Agreements verpflichtet, auch gegenüber seinem Auftraggeber, nach dem Microsoft Code of Conduct zu handeln und insbesondere die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten.
- 2.3. Der IT-DL ist der erste Ansprechpartner des Auftraggeber für Anfragen im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des Auftraggebers, die der IT-DL betreut.
- 2.4. Die vertragsgegenständlichen Onlinedienste (Abonnements) und die dafür geschuldete monatliche Vergütung sind im Einzelnen in den Aufträgen, die auf diesen Vertrag Bezug nehmen, aufgelistet.
- 2.5. Mit Akzeptanz dieser Vertragsbedingungen kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem IT-DL zustande. Durch Freischaltung der Lizenzen kommt der Microsoft Kundenvertrag zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen Konzerngesellschaften der Microsoft Corporation (im Folgenden Microsoft) zustande. Der Austausch der hierfür erforderlichen Vertragsinformationen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und dem IT-DL. Die auf Grundlage dieses Vertrages angebotenen Onlinedienste sind insbesondere solche der Microsoft Ireland Operations Limited. Diese werden auf Basis des zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung des Microsoft Kundenvertrages erbracht.
- 2.6. In Anlage 1 werden die Bezugsquellen (durch LINKS) für den Microsoft Kundenvertrag, sowie für die geltenden Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste aufgelistet. Für die Nutzung, den Umfang, die Art und die Qualität der von Microsoft bereitgestellten Onlinedienste gelten ausschließlich die in Anlage 1 aufgelisteten Bestimmungen. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.
- 2.7. Die Datenhaltung bzw. das Hosting findet in den Rechenzentren von Microsoft statt. Eine Liste aller vorhandenen Rechenzentrumsstandorte sowie alle verfügbaren Informationen über diese Rechenzentren, können über die in der Anlage 2 aufgeführten Internetadressen eingesehen werden. Der Auftraggeber entscheidet allein und eigenständig, in welchen Rechenzentren von Microsoft er seine Datenhaltung eingerichtet haben möchte.
- 2.8. Der Auftraggeber erhält Zugriff auf die Onlinedienste und die Dokumentation. Die Dokumentation wird so geliefert, wie sie von Microsoft zur Verfügung gestellt wird. Die Lieferung einer Online-Dokumentation, auch wenn sie in englischer Sprache abgefasst ist, ist vertragsgemäß. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Übersetzung eines Quellprogramms.
- 2.9. Eine Änderung der Funktionalität eines Onlinedienstes, z. B. durch neue Versionen, ist jederzeit möglich, aber nicht geschuldet. Diese Änderungen erfolgen ausschließlich durch Microsoft und sind der Disposition des IT-DL entzogen.
- 2.10. Die Leistungen des IT-DL im Zusammenhang mit der mitretweisen Überlassung der Onlinedienste beinhalten nur dann Softwareinstallationen, kundenindividuelle Anpassungen und Customizing, Schulungen und sonstige Dienst- und Werkleistungen, wenn dies gesondert und schriftlich zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages vereinbart wird.

### 3. Einräumung von Nutzungsrechten

- 3.1. Der Auftraggeber erhält für die Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vom Auftraggeber gebuchten Microsoft Onlinedienste auf Basis von Lizenzen.
- 3.2. Microsoft behält das alleinige Recht am geistigen Eigentum an den durch den IT-DL bereitgestellten und von Microsoft vertriebenen Onlinediensten.
- 3.3. Die geltenden Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste sind mit ihren jeweiligen Bezugsquellen (LINKS) in Anlage 1 ausgewiesen und können auch über die Webseite des IT-DL unter [www.medialine.ag](http://www.medialine.ag) eingesehen und heruntergeladen werden.
- 3.4. Der Lizenzgeber Microsoft und der IT-DL sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Onlinedienste beim Auftraggeber audittieren zu lassen. Die Überprüfung darf nur durch einen gegenüber dem Lizenzgeber und dem IT-DL zur Verschwiegenheit verpflichteten und unabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit herausgegeben darf, als das Lizenzverstoße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich angekündigt werden. Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst wie bekannt werden. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### 4. Beratung des IT-DL zu den geltenden Bestimmungen von Microsoft

- 4.1. Der IT-DL darf gegenüber dem Auftraggeber keine Rechtsberatung leisten. Im Rahmen seiner Beratung bei der Software- und Anbieterauswahl wird der IT-DL den Auftraggeber aber auf die unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und Microsoft geltenden Bestimmungen hinweisen.
- 4.2. Damit der IT-DL seinem Auftraggeber die bestmöglichen Services anbieten kann, muss er als Microsoft Partner von seinem Auftraggeber die Zustimmung zum Microsoft Kundenvertrag einholen, bevor der IT-DL Microsoft-Produkte und -Dienste für seinen Auftraggeber bestellen darf.
- 4.3. Der IT-DL weist den Auftraggeber insbesondere darauf hin, dass die Bestimmungen des Microsoft Kundenvertrages irrischere recht unterliegen und zum Teil erheblich von den Vorschriften des BGB abweichen. Dies gilt nicht abschließend, aber insbesondere für die Gewährleistung und Haftung. Der Auftraggeber sichert mit Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass er die Bedingungen des Microsoft Kundenvertrages nebst Online und Online Service Terms in für ihn verständlicher Weise zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert hat.
- 4.4. Ändert Microsoft die Bestimmungen des Kundenvertrages nebst Online oder der Online Service Terms (OST), so akzeptiert der Auftraggeber die neuen geltenden Fassungen spätestens mit einer Verlängerung oder Veränderung eines Abonnements.
- 4.5. Die Akzeptanz des Microsoft Kundenvertrages durch den Auftraggeber wird durch den IT-DL im AzureAD Tenant (der jedem CSP Abonnement als Basis dient) fixiert, um eine verbindliche Nachweisbarkeit und insbesondere Transparenz für Microsoft zu schaffen. Hierzu werden folgende Angaben des Auftraggebers fixiert: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (optional) und Datum der Akzeptanz.

### 5. Verfügbarkeit

- 5.1. Der IT-DL kann für die Funktionalitäten der vom Auftraggeber bestellten Microsoft Onlinedienste im Jahresdurchschnitt eine Verfügbarkeit nur insoweit sicherstellen, wie sie vom Cloud Betreiber Microsoft bereitgestellt wird.
- 5.2. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Verfügbarkeit keine unmittelbare Verpflichtung des IT-DL darstellt. Der IT-DL vermittelt vielmehr die Dienste des Diensteanbieters Microsoft zu dessen Bedingungen und gemäß dessen geltenden Verfügbarkeitsvereinbarungen.
- 5.3. Microsoft kann die Anzahl der zur Verfügung stehenden Onlinedienste bzw. Lizenzen einschränken und / oder den Vertrieb einstellen. Hierauf hat der IT-DL keinen Einfluss, und es trifft ihn somit kein Verschulden, wenn Dienste eingeschränkt oder eingestellt werden.
- 5.4. Für die Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur gelten die Vereinbarungen zum Servicelevel für Microsoft Onlinedienste in ihrer bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Diese sind mit Ihrer Bezugsquelle (LINK) in Anlage 1 ausgewiesen.

### 6. Wartungsarbeiten

- 6.1. Werden Wartungsarbeiten durch den Cloud Betreiber Microsoft durchgeführt, wird der IT-DL den Auftraggeber hierüber informieren, sofern der IT-DL selbst über die Wartungsarbeiten in Kenntnis gesetzt wurde.
- 6.2. Da der IT-DL nicht der Cloud Betreiber ist, führt der IT-DL selbst keine Wartungsarbeiten an den Microsoft Onlinediensten durch.
- 6.3. Für eine möglichst hohe Sicherstellung der Verfügbarkeit der Microsoft Onlinedienste und gegebenenfalls eine zügige Bearbeitung von Wartungs- und Supportfällen, sieht der IT-DL regelmäßig etwaige Benachrichtigungen im Partner Center ein und stimmt diese mit dem Auftraggeber ab. Die hierfür vereinbarte Vergütung wird in der Bestellung zwischen Auftraggeber und dem IT-DL geregelt.

### 7. Störungsbeseitigung

- 7.1. Der IT-DL ist die zentrale Anlaufstelle des Auftraggebers bei Störungen. Der IT-DL verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Störungsbeseitigungen im Zusammenhang mit den Microsoft Onlinediensten, im Rahmen des ihm Möglichen, gegen Entgelt zu erbringen.

- 7.2. Meldet der Auftraggeber eine Störung, so wird der IT-DL versuchen, diese im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen, schnellstmöglich zu beheben. Als Störungen werden dabei Fehler im Dienstablauf verstanden, die geeignet sind, den Einsatz der Onlinedienste im Betrieb des Auftraggebers mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen.
- 7.3. Stellt sich heraus, dass die Ursache einer Störung im Verantwortungsbereich von Microsoft liegt, wird sich der IT-DL nach Möglichkeit bei Microsoft ein entsprechendes Support-Ticket öffnen.
- 7.4. Microsoft ist berechtigt, zur Bearbeitung von Störungsanfragen unmittelbaren Kontakt mit dem Auftraggeber aufzunehmen.
- 7.5. Die Fehlermeldungen können zu folgenden Servicezeiten bei den Helpdesks des IT-DL unter der Telefonnummer +49611-9881670-89 / +496751-85378-80 und E-Mail [support@medialine.ag](mailto:support@medialine.ag) eingereicht werden: Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (ausgenommen an deutschen gesetzlichen Bundes- oder Landesfeiertagen (Rheinland-Pfalz/Hessen)).
- 7.6. Die Störungsbeseitigung des IT-DL stellen Dienstleistungen dar und werden ohne vertragliche Erforderlichkeit erbracht.
- 7.7. Sofern der Auftraggeber sonstige Dienstleistungen beauftragt, die keine Störungsbeseitigung gemäß Ziffer 7 darstellen oder sich herausstellt, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt, werden diese nach Aufwand, gemäß der Preisliste des IT-DL, abgerechnet.
- 7.8. Der IT-DL ist berechtigt zur Erfüllung der Störungsbeseitigung und zur Ausführung von sonstigen Dienstleistungen Subunternehmer zu beauftragen. Soweit dies von datenschutzrechtlicher Relevanz ist, wird sich der IT-DL zuvor mit dem Auftraggeber abstimmen.

### 8. Vergütung

- 8.1. Der Auftraggeber zahlt monatlich die in den einzelnen Beauftragungen ausgewiesenen Nutzungsentgelte, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2. Die Höhe der Nutzungsentgelte für die einzelnen Onlinedienste richtet sich nach der im Zeitpunkt der Bestellung bzw. der automatischen Verlängerung im Rahmen des Bestellprozesses ausgewiesenen Preise des IT-DL. Sofern keine monatliche Festpreiserhöhung vereinbart worden ist, erfolgt die Abrechnung der Dienste nach tatsächlicher Nutzung bzw. nach dem tatsächlichen Verbrauch, auf Basis der geltenden Berechnungsgrundlagen im Abrechnungszeitraum.
- 8.3. Lizenzbasierte Preise sind für die Dauer eines Abonnements, in der Regel für zwölf (12) Monate, festgeschrieben. Nutzungsbasierte Preise können sich monatlich ändern.
- 8.4. Die Höhe des Nutzungsentgelts kann vom IT-DL zum Ende eines Abrechnungszeitraums, nicht jedoch vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der Festpreisbindung, angepasst werden, insbesondere, wenn Microsoft das Nutzungsentgelt für den jeweiligen Onlinedienst erhöht. Der Auftraggeber hat daraufhin das Recht das jeweils betroffene Abonnement im Rahmen der seitens Microsofts geltenden Kündigungsfristen zu kündigen.
- 8.5. Microsoft behält sich die Möglichkeit vor im Einzelfall auf bestimmte Produkte einen Rabatt zu bewilligen. Gewährt Microsoft dem Auftraggeber und / oder dem IT-DL einen solchen Rabatt, wird der IT-DL den Auftraggeber darüber informieren.
- 8.6. Die Rechnungstellung erfolgt durch den IT-DL.
- 8.7. Bei Zahlungsverzug ist der IT-DL berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, gemäß § 247, 288 Abs. 2 BGB, zu verlangen.
- 8.8. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung von mehr als einer Rechnung oder wesentlichen Teilen davon in Verzug, hat der IT-DL das Recht, nach entsprechender Androhung, die Rechtsinräumung zu widerrufen und / oder den Verzug zur Nutzung des Onlinedienstes mit sofortiger Wirkung zu sperren. Im Zweifel ist weder ein solcher Widerruf noch ein Unterbinden des Zugangs als Rücktritt oder Kündigung dieses Vertrages auszulegen.
- 8.9. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Ansprüche unbeschränkt oder rechtskräftig festgesetzt sind.

### 9. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- 9.1. Der Auftraggeber muss die Client Software selbst auf seinen Rechnern installieren und die für die Anwendung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Es sei denn, der IT-DL wird mit diesem Leistungsbild gesondert beauftragt.
- 9.2. Der Auftraggeber ist für das Laden der eigenen Daten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber erhält zu diesem Zweck einen Nutzeraccount und ein Passwort mitgeteilt.
- 9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Passwort, auch auf Nachfrage, nicht bekannt zu geben. Der IT-DL weist darauf hin, dass die IT-DL-Mitarbeiter nicht berechtigt sind, nach dem Passwort zu fragen.
- 9.4. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass durch sein Verhalten Dritte von seinem Passwort Kenntnis erlangen. Sobald er feststellt, dass die Dienstleistungen des IT-DL oder des Cloud Anbieters unter seinem Passwort durch Dritte unrechtmäßig genutzt werden, ist er verpflichtet den IT-DL unverzüglich über die unberechtigte Nutzung zu informieren.
- 9.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Nutzung der Onlinedienste nicht gegen geltende Rechtsvorschriften zu verstoßen.
- 9.6. Der Auftraggeber stellt den IT-DL von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder wegen eines Gesetzes- oder vertragswidrigen sonstigen Inhalts gegen den IT-DL geltend gemacht werden.
- 9.7. Der Auftraggeber hat bei der Feststellung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich den IT-DL zu informieren. Werden bei einer Untersuchung dieser Vorfälle Störungen festgestellt, die zu Änderungen des Verfahrensablaufs führen, ist die entsprechende Verfahrensänderung vor ihrer Durchführung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sie wird durch den IT-DL nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers vollzogen.

### 10. Gewährleistung durch den IT-DL

- 10.1. Produktbeschreibungen und Darstellungen von Programmfunktionen durch den IT-DL sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Wenn und soweit Gewährleistungsrecht zur Anwendung kommt, gilt:
- 10.2. Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet; sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Sache erwarten kann.
- 10.3. Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den IT-DL oder dessen Erfüllungshelfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist. Es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.
- 10.4. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der IT-DL eine andere Sache oder eine unvollständige Leistungserbringung liefert.
- 10.5. Bei Sachmängeln kann der IT-DL zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des IT-DL durch Beseitigung des Mangels, durch Aufzeigen von Möglichkeiten den Mangel zu vermeiden oder durch Lieferung einer Sache ohne diesen Mangel. Bei Software ist ein kostenfreier, gleichwertiger, neuer Programmstand oder der gleichwertige, vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn dies zumutbar ist.
- 10.6. Mängelbeseitigungen werden innerhalb der regulären Geschäftszeiten des IT-DL durchgeführt.
- 10.7. Mängelbeseitigungen können nur durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber die Sache gemäß den Nutzungs- und / oder Lizenzbedingungen nutzt.
- 10.8. Die Pflichten des IT-DL zur Mängelbeseitigung bestehen nicht, wenn die Software oder die sonstigen Lieferungen ohne Zustimmung des IT-DL verändert wurden. Den Auftraggeber trifft die Beweislast, dass der Sachmangel von der Veränderung nicht abhängt.
- 10.9. Der Auftraggeber wird den IT-DL bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem der Auftraggeber auftretende Probleme konkret, mit der gebotenen fachlichen Kompetenz, beschreibt und den IT-DL umfassend informiert. Der IT-DL kann die Mängelbeseitigung nach Wahl vor Ort oder in den Geschäftsräumen des Auftraggebers durchführen. Der IT-DL kann Leistungen auch online erbringen. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und dem IT-DL nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner Infrastruktur zu gewähren.
- 10.10. Der IT-DL kann vom Auftraggeber die Erstattung der durch die Fehleranalyse entstehenden Kosten verlangen, sofern kein Mangel vorgelegen hat. Wenn der IT-DL die Nacherfüllung endgültig verweigert, diese endgültig fehlschlägt oder für den Auftraggeber nicht zumutbar ist, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.
- 10.11. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit der Übergabe.
- 10.12. Der IT-DL gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet der IT-DL zunächst dadurch Gewähr, dass der er dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschafft.
- 10.13. Der Auftraggeber unterrichtet den IT-DL schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen den IT-DL geltend machen. Der Auftraggeber ermächtigt den IT-DL die Auseinandersetzung mit Dritten allein zu führen. Macht der IT-DL von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Auftraggeber von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des IT-DL anerkennen.
- 10.14. Der IT-DL wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Auftraggeber von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten und allen Ansprüchen des Dritten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen.

### 11. Gewährleistung und Haftung durch Microsoft

- 11.1. Soweit für den Auftraggeber Cloud-Dienste über Microsoft bereitgestellt werden, gelten für die Leistungen von Microsoft die Vereinbarungen zur Gewährleistung und Haftung, die Microsoft auf Grundlage seiner AGB, des Microsoft Kundenvertrages sowie sonstiger Vereinbarungen mit dem Auftraggeber trifft.
- 11.2. Im Verhältnis zum IT-DL nimmt Microsoft die rechtliche Position des Erfüllungshelfen des Auftraggebers ein. Rechtsgrundlage hierfür ist der zwischen dem Auftraggeber und Microsoft abgeschlossene Kundenvertrag.
- 11.3. Der IT-DL hat den Auftraggeber auf die Gewährleistungsrechte und Haftungskonstrukte von Microsoft angemessen hingewiesen. Weitergehende Rechte aus Gewährleistungsrechten und Haftung gegenüber Microsoft lassen sich gegenüber dem IT-DL nicht ableiten.

### 12. Haftung des IT-DL

- 12.1. Die Haftung des IT-DL, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

12.2. Der IT-DL haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss für die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.3. Wenn und soweit der IT-DL für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

12.4. Ausgeschlossen ist die verschuldensunabhängige Haftung des IT-DL nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind.

12.5. Alle Schadenersatzansprüche gegen den IT-DL verjähren in sechs (6) Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung oder vorsätzlicher Schädigung.

12.6. Resultieren die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, aus dem Produkthaftungsgesetz, anfänglicher Unmöglichkeit oder verschuldeter Unmöglichkeit findet vorstehende Haftungsbegrenzung keine Anwendung.

12.7. Soweit die Haftung des IT-DL ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des IT-DL.

12.8. Der Auftraggeber stellt den IT-DL von sämtlichen Ansprüchen Dritter und den Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter oder Gesetzesverletzungen durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen begründet sind und gegen den IT-DL geltend gemacht werden.

### 13. Wegfall der Leistungspflicht

13.1. Der IT-DL ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

13.2. Umstände höherer Gewalt sind beispielsweise Krieg, Streik, Unruhen, Enteignungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom IT-DL nicht zu vertretende Umstände.

13.3. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

13.4. Der IT-DL ist im Übrigen von der Leistungspflicht befreit, sofern der IT-DL ein von einer Leistungsstörung betroffenes Abonnement ordnungsgemäß beauftragt hat, der entsprechende Onlinedienst von Microsoft aber nicht oder nicht korrekt erbracht wird und dies nicht vom IT-DL verschuldet wurde.

### 14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse (Geschäftsgeheimnis-Gesetz) gekennzeichnet sind entsprechend zu behandeln.

14.2. Der Auftraggeber macht die vertraulichen Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

14.3. Der IT-DL ist berechtigt, die generelle Zusammenarbeit im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren.

14.4. Der Auftraggeber ist für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den IT-DL im Hinblick auf alle einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

14.5. Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten im Auftrag durch den IT-DL verarbeitet werden, findet diese Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der speziellen Einzelweisungen des Auftraggebers statt. Hierüber schließen die Parteien dann gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO, Anlage 3.

14.6. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft erfolgt auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen von Microsoft, die in den Bestimmungen für Onlinedienste festgeschrieben sind und direkt zwischen dem Auftraggeber und Microsoft Geltung entfalten. Microsoft stellt dem Auftraggeber im Rahmen der Bestimmungen für Onlinedienste eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag und die sogenannten Standardvertragsklauseln bereit. Gegebenenfalls erforderliche abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zum Datenschutz sind zwischen dem Auftraggeber und Microsoft direkt zu vereinbaren.

### 15. Kündigung, Herausgabe der Auftraggeber Daten

15.1. Die Laufzeiten und Kündigungsfristen der einzelnen bestellten Onlinedienste richten sich nach den geltenden Produktbeschreibungen von Microsoft. Soweit gemäß Produktbeschreibung keine Laufzeit vereinbart wird, ist die Laufzeit unbefristet. Unbefristete Onlinedienste sind in der Regel jederzeit kündbar. Im Falle von Onlinediensten mit einer Mindestlaufzeit ist die Kündigung erstmals zum Zeitpunkt des Ablaufs der Mindestlaufzeit zulässig.

15.2. Soweit ein Onlinedienst nicht unter Einhaltung einer gemäß Produktbeschreibung bestehenden Kündigungsfrist gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils automatisch um den in der Produktbeschreibung genannten Zeitraum. Die Verlängerung erfolgt dabei zu dem Zeitpunkt der Verlängerung jeweils aktuellen Bedingungen für den Onlinedienst. Dies gilt auch für die Höhe der Nutzungsentgelte.

15.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder eines Abonnements aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Die außerordentliche Kündigung aufgrund einer Vertragsverletzung der anderen Vertragspartei setzt voraus, dass die Vertragsverletzung unter angemessener Fristsetzung abgemahnt wurde und die Vertragsverletzung gleichwohl fortgesetzt oder wiederholt wurde.

15.4. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages durch den IT-DL gilt die Kündigung auch für alle unter diesem Vertrag abgeschlossene Abonnements, sofern der IT-DL in der Kündigungserklärung nichts anderes bestimmt. In allen übrigen Kündigungsfällen behalten die Abonnements ihre Gültigkeit auch über das Ende dieses Vertrages hinaus bis zum Ablauf einer im Abonnement vereinbarten Laufzeit bzw. der jeweiligen automatischen Verlängerung der Laufzeit, maximal aber für zwölf (12) Monate nach Beendigung dieses Vertrages. Einer gesonderten Kündigung der einzelnen Abonnements bedarf es in diesen Fällen nicht.

15.5. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Stellt der IT-DL dem Auftraggeber ein Portal für den Bestellvorgang von Abonnements zur Verfügung und sieht dieses Portal auch die Abwicklung von Kündigungen vor, genügt dies der Schriftform.

15.6. Mit Ablauf oder Kündigung einzelner Onlinedienste bzw. mit Ablauf oder Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber gegen den IT-DL für 30 Tage ab Kündigung einen Anspruch auf Herausgabe seiner Daten die jeweiligen Onlinedienste betreffend. Die Herausgabe erfolgt durch Download der Daten durch den Auftraggeber. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der IT-DL die Daten auch entgeltlich auf einem Datenträger zur Verfügung stellen. Übt der Auftraggeber den Herausgabeanspruch nicht fristgerecht aus, erlischt dieser.

15.7. Eine Kündigung der Onlinedienste ist in Ausnahmefällen auch durch Microsoft direkt, ohne Einbezug des IT-DL, möglich. Dies verpflichtet den IT-DL zur sofortigen Einstellung seiner Dienstleistung.

### 16. Nebenabreden

16.1. Soweit dieser Vertrag keine einseitigen Änderungs- bzw. Anpassungsrechte vorsieht, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei von diesem Schriftformerfordernis selbst ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden kann. Änderungen oder Ergänzungen im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Änderungs- bzw. Anpassungsrechte können auch in Textform, d. h. insbesondere per E-Mail mitgeteilt werden.

16.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

16.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) und Verweisungen in ausländische Rechtsordnungen finden keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Gerichtsbezirk Bad Kreuznach.

### Anlage 1 Geltende Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste

Lizenzgeber Name	Internetadresse (URL)
Microsoft Kundenvertrag	<a href="https://www.microsoft.com/licensing/docs/custom-agreement">https://www.microsoft.com/licensing/docs/custom-agreement</a>
Allgemeine Landingpage für die geltenden Bestimmungen für Onlinedienste von Microsoft	<a href="https://www.microsoft.com/en-us/licensing/productlicensing/products.aspx">https://www.microsoft.com/en-us/licensing/productlicensing/products.aspx</a>  Unter diesem Link sind insbesondere die Bestimmungen für Onlinedienste und die Service-Level Vereinbarung für Microsoft Onlinedienste verfügbar. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsschluss in ihrer jeweils aktuell veröffentlichten Fassung. Bei Verlängerung einzelner Abonnements gilt die zum Zeitpunkt der Verlängerung aktuell veröffentlichte Fassung.

### Anlage 2: Linkliste Microsoft Rechenzentren

Titel	Internetadresse (URL)
Azure Cloud-Dienste nach Ort oder Region	<a href="https://azure.microsoft.com/de-de/overview/datacenters/">https://azure.microsoft.com/de-de/overview/datacenters/</a>
Global Datacenter Microsoft	<a href="https://www.microsoft.com/de-de/cloud-platform/global-datacenters">https://www.microsoft.com/de-de/cloud-platform/global-datacenters</a>